

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	20.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Drogen
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Gerichtsverfahren
Datum	01.01.1965 - 01.01.2023

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Benteli, Marianne
Schneuwly, Joëlle

Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne; Schneuwly, Joëlle 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Drogen, Gerichtsverfahren, 1991 - 2019*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Sozialpolitik	1
Gesundheit, Sozialhilfe, Sport	1
Suchtmittel	1

Abkürzungsverzeichnis

BetmG Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)

LStup Loi fédérale sur les stupéfiants et les substances psychotropes (Loi sur les stupéfiants)

Allgemeine Chronik

Sozialpolitik

Gesundheit, Sozialhilfe, Sport

Suchtmittel

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 08.11.1991
MARIANNE BENTELI

Die **Unterscheidung in sogenannte «harte» und «weiche» Drogen**, von der weder die Betäubungsmittelkommission in ihren Empfehlungen von 1989 noch der Bundesrat in seinem Massnahmenpaket etwas wissen wollte, fand im **Bundesgericht** Gehör. Entgegen seinen Ausführungen von 1983, wo es die Grenze zum schweren Fall von Widerhandlung gegen das BetmG bei 4 kg Haschisch festgelegt hatte, entschied es nun, dass mengenmässig beim Handel mit Cannabis kein schwerer Fall mehr möglich sei. Es bestätigte Haschisch damit, im Gegensatz etwa zu Heroin, nicht dazu geeignet zu sein, die Gesundheit vieler Menschen ernsthaft zu gefährden. Die Lausanner Richter kamen aufgrund neuester Untersuchungen auch zu der in Drogenfachkreisen schon lange vertretenen Ansicht, dass Cannabis keine Einstiegsdroge und kaum gefährlicher als Alkohol sei. Dies bedeutet aber nicht, dass das Bundesgericht eine Entkriminalisierung des Handels mit Cannabis (und somit auch des Besitzes und Konsums) vorgenommen hätte; der Entscheid des Bundesgerichts bezieht sich nur auf das Strafmass.¹

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 23.12.1993
MARIANNE BENTELI

Mit **Basel-Stadt** musste erstmals ein Kanton für die **Einwirkungen eines Fixerraumes auf die Umgebung** gradstehen und den Geschädigten **Schadenersatz** zahlen. Die Anwohner eines zwischen 1991 und 1993 betriebenen Gassenzimmers erreichten vor Bundesgericht, dass ihnen ein Teil der von ihnen ergriffenen Abwehr- und Schutzmassnahmen von der öffentlichen Hand rückerstattet werden musste.²

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 28.03.1998
MARIANNE BENTELI

In den letzten Jahren hat die **Hanfproduktion in der Schweiz stark zugenommen**. Mittlerweile existieren über hundert Verkaufsgeschäfte, die Hanfhaltiges anbieten, darunter auch rauchfähiges Cannabis. Nachdem die Behörden lange ein Auge zugeedrückt hatten, griffen sie nun in mehreren Kantonen ein und erstatteten Anzeige gegen Produzenten und Geschäftsinhaber. **Erste Verurteilungen** fanden statt.³

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 16.06.1999
MARIANNE BENTELI

Das Bundesgerichtes befasste sich in zwei Leitentscheiden mit der Modedroge **Ecstasy**. Gleich wie 1991 bei Cannabis entschied es, für die Bestrafung des Handels mit Ecstasy könne keine mengenmässige Definition vorgenommen werden. Ecstasy sei zwar "keinesfalls eine harmlose Substanz", doch sei es nicht geeignet, die körperliche oder seelische Gesundheit vieler Menschen in eine naheliegende und ernsthafte Gefahr zu bringen. Das Gefahrenpotential von Ecstasy liege unter jenem der "harten" Drogen wie Heroin und Kokain, allerdings aber auch über jenem von Cannabis. Der banden- oder gewerbsmässige Handel mit Ecstasy könne allerdings durchaus als schweres Vergehen betrachtet werden.⁴

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 20.07.2019
JOËLLE SCHNEUWLY

Im Juli 2019 gab ein Entscheid des Bundesgerichts über den **Besitz von Cannabis bei Jugendlichen** zu reden. Es sprach einen 16-Jährigen aus Winterthur, der mit 1.4 Gramm Marihuana erwischt worden war, frei und hob damit einen Strafbefehl und einen Verweis der Jugendstrafanwaltschaft auf. Damit machte das Bundesgericht klar, dass von der 2012 vorgenommenen Änderung des BetmG, die es Erwachsenen erlaubt, 10 Gramm Cannabis straffrei auf sich zu tragen, und sie beim Konsumieren nur noch mit einer Ordnungsbusse statt mit einer Strafuntersuchung zu bestrafen, ersterer Teil auch für Teenager gelten soll. Dies obwohl der Bundesrat in der Medienmitteilung zum Inkrafttreten der Revision Folgendes geschrieben hatte: «Für Jugendliche, die Cannabis konsumieren, gilt diese Gesetzesrevision nicht. Sie werden weiterhin in einem ordentlichen Verfahren nach der Jugendstrafprozessordnung beurteilt.» Der Konsum der Droge durch Minderjährige wird allerdings immer noch strafrechtlich verfolgt. Nicht zufrieden mit dem Urteil zeigten sich Andrea Geissbühler (svp, BE) und Thomas de Courten (svp, BL). Das Gericht habe sich über den Willen des Parlaments hinweggesetzt, welches lediglich eine Lockerung für Volljährige beabsichtigte, so Geissbühler. Weiter warf sie dem Bundesgericht Naivität vor. De Courten liess verlauten, dass niemand im Besitz von Cannabis sei, «um es sich unter das Kopfkissen zu legen». Der SVP-Politiker

und seine Parteikollegin beabsichtigen beide, politische Vorstösse zu lancieren, um das Gesetz zu verbessern. Da der Bundesrat einen Experimentierartikel zur Cannabisabgabe einführen wollte, war das BetmG zum Zeitpunkt des Urteils ohnehin in Revision. Die Oberjugendanwaltschaft Zürich, deren Urteil an das Bundesgericht weitergezogen worden war, bedauerte den Entscheid des Bundesgerichts, da man sich aus Sicht des Jugendschutzes einen anderen Ausgang erhofft habe.⁵

1) Presse vom 8.11.91; Bund, 23.12.91; Plädoyer, 9/1991, Nr. 6, S. 65 ff.

2) Presse vom 23.12.93; BZ, 24.12.93.

3) NLZ, 26.3.98; BaZ, 28.5. und 2.9.98; NZZ, 16.6.98; QJ, 20.7.98; WoZ, 10.9.98; TA, 16.10., 17.10., 26.10., 17.11. und 17.12.98; NF, 5.11.98.

4) Presse vom 16.6.99.

5) Bundesgerichtsurteil 6B_509/2018 vom 2.7.19; Medienmitteilung BR vom 31.5.13; TA, 19.7.19; AZ, SGT, 20.7.19